

**Ersatzneubau Westendbrücke in neuer Lage  
A 100/ Abschnitt-Nr. 90/ Station: 4,994**

## **Unterlage 19.3**

**Artenschutzbeitrag**

Anlage 2: Formblätter

21.12.2023



**Schüßler-Plan**

Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>1.</b>	<b>Formblätter für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>3</b>
1.1	Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	3
1.2	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
<b>2</b>	<b>Formblätter für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</b>	<b>34</b>

## 1. Formblätter für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 1.1 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>V (Vorwarnliste)</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin <i>V (Vorwarnliste)</i>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Berlin</p> <p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärme-liebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Wald-säume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten (ALFERMANN &amp; NIKOLAY 2003).</p> <p>Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Stein-schüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Innerhalb des Lebensraumes können bei Adulten Ortsveränderungen von 10-40 m beobachtet werden (SCHNEEWEIß et al. 2014). Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist in Hohlräumen von Totholz, Stei-nen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Son-nen verlassen.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben bestehen gegenüber Flächeninan-spruchnahmen, Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz sowie im Zuge der Baufeldfreimachung. Zerschnei-dungseffekte können zur Verinselung und Isolation einzelner Populationen führen und den genetischen Austausch der Populationen verhindern.</p> <p>Die Zauneidechse ist in Berlin die am häufigsten anzutreffende Eidechsenart. Ihre Verbreitungskerngebiete liegen auf Bahnflächen im gesamten Stadtgebiet. Weiterhin kommt die Art in Waldgebieten (Lichtungen, Waldränder, Dünen; besonders Grunewald) und an Kanalböschungen, Hängen und Abgrabungen vor. Durch den Rückgang nicht bebauter Flächen, vor allem Brachflächen mit Zaueidechsenhabitateignung ist derzeit langfristig wie auch kurzfristig mit einem Bestandsrückgang zu rechnen (KÜHNEL et al. 2017a).</p>	

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Besiedelte Zauneidechsenhabitate liegen gemäß der Reptilienkartierung April bis September 2018 (s. Faunagutachten) im Untersuchungsraum in einem Bereich vor:

- BE-Fläche zwischen der A100 im Westen und geplanter Baustraße, ausgehend vom Fürstenbrunner Weg, Pionier-/ Trockenrasenfläche mit vielen sandigen Offenstellen und Bauschutt umgeben von mehrschichtigem Gehölzbestand

Im Biotopverbund des Landes Berlin stellt das UR zudem eine potenzielle Verbindungsfläche und damit einen potenziellen Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse dar (LaPro: Zielartenverbreitung). Bei aktuelleren Untersuchungen entlang der A100 wurde das nachgewiesene Vorkommen im UR bestätigt (Natur+Text 2020). Auch im Umfeld des Autobahndreiecks Funkturn, welches etwa 1,5 km südlich des UR liegt sowie unmittelbar angrenzend an das UR bzw. im überlappenden Teil mit dem im Nordwesten (nördlichen Spandauer Damm) liegenden UR der Rudolf-Wissel-Brücke und ca. 700 m nordöstlich auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Charlottenburg, wurden kleine Populationen der Zauneidechse auf ähnlich strukturierten Flächen nachgewiesen (SenUVK 2018; Natur+Text 2023; KÜHNEL 2017b).

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- 2 V<sub>CEF</sub> temporäre Reptilienschutzmaßnahme (mit Fang/ Umsetzen der Tiere)

Zauneidechsen sind sehr standorttreu und besiedeln ihre Lebensräume ganzjährig. Im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches wurde ein Zauneidechsenhabitat erfasst. In diesem Habitat kommt es teilweise zu Flächeninanspruchnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und durch die Einrichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche. Im Zuge der Reptilienkartierung wurde eine kleine-mittelgroße Population auf der nordwestlich liegenden BE-Fläche im Erweiterungsbereich des UR sowie angrenzender Bereiche nachgewiesen.

Da sich das betroffene Habitat innerhalb eines Überlappungsbereiches zweier verschiedener Vorhaben (Westendbrücke, Rudolf-Wissel-Brücke) bzw. deren Baufeldern befindet und derzeit nicht absehbar ist, welches der Vorhaben zuerst das Planrecht erhält, wird im Folgenden detailliert nur die Vorgehensweise beschrieben, falls das Bauvorhaben zur Westendbrücke zuerst umgesetzt wird.

Baubedingt kann es im Habitat der Zauneidechse zu Individuenverlusten im Zuge der Baufeldräumung innerhalb von Tagesverstecken und/ oder durch das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld kommen.

Eine Baufeldräumung außerhalb der Reproduktions- und Ruhezeit ist für das direkt betroffene Habitat nicht möglich, da die Zauneidechse ihre Lebensräume ganzjährig besiedelt und sehr ortstreu ist. Die Paarungs-, Eiablage- und Schlüpfzeit umfasst den Zeitraum April bis Oktober, bereits ab Ende Juli ziehen sich die ersten Individuen (adulte Männchen) in die Winterquartiere zurück, die Winterruhe dauert dann bis März/ Anfang April an.

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Das betroffene Habitat ist im künftigen Eingriffsbereich mit unüberwindbaren Reptilienschutzgittern zu umgrenzen (2 V<sub>CEF</sub>). Die Sperren müssen vor der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (**ab Mitte März**) vor der **Baufeldfreimachung** errichtet werden. Innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (April – Ende September) sind diese aus dem eingezäunten Bereich abzufangen (Absammeln aller Individuen). Die Kontrolle und das Bergen von Zauneidechsen haben sich zeitlich mindestens über ein vollständiges Entwicklungsjahr zu erstrecken, erst danach kann das dann freigegebene Bauvorhaben bereitgestellt werden. Die Fangaktionen sind intensiv (mind. 5 Tage pro Woche) zu geeigneten Tageszeiten und entsprechend der Aktivitätsgipfel durchzuführen. Falls die Fangzahlen, auch zum Ende der Saison, bei gleichbleibender Witterung nicht deutlich abnehmen und davon auszugehen ist, dass sich noch ein erheblicher Anteil der Population auf der Fläche befindet, ist der Abfang in der folgenden Saison fortzusetzen. Die Zahl der abgesammelten / umgesetzten Individuen ist der obersten Naturschutzbehörde 14-tägig durch den Vorhabenträger unaufgefordert zu melden unter: natur-schutz@senumvk.berlin.de.

Durch das Umzäunen des betroffenen Habitats mit reptiliensicheren Schutzgittern, verbunden mit dem Absammeln der Zauneidechsen, wird gewährleistet, dass sich zum Zeitpunkt der Bauausführung keine Individuen im Baufeld aufhalten.

Die Sperreinrichtung muss die Baustraßen ausschließen und an den offenen Enden einen Umkriechschutz aus Winkeln aufweisen. Ferner muss die Einrichtung während der gesamten Bauphase jeweils während der Aktivitätszeiten der Reptilien (März bis einschl. Oktober) voll funktionsfähig sein. Die Einrichtung besteht aus einer für Reptilien unüberwindbaren Sperre aus möglichst glattem Material (MamS 2000).

Die Tiere werden umgehend in ein unmittelbar östlich benachbartes, eigens für die Zauneidechse hergerichtetes Ersatzhabitat umgesetzt (vgl. Unterlage 9.2, Blatt 1). Dieses ist Teil eines größeren Ersatzhabitats zwischen den beidseitig vorhandenen Bahngleisen, das Bestandteil der Planung zum Ersatzneubau der benachbarten Rudolf-Wissell-Brücke ist (dort Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub> 5.1 des LBP). Hier werden vorgezogen vor Beginn der Umsetzung der Tiere auf einer Fläche von insgesamt 5.285 m<sup>2</sup> bestehende Zauneidechsenhabitate durch Auflichtung des Gehölzbestandes, Anlage von Totholzhaufen und Sandlinsen optimiert:

- Auflichtung des bestehenden Gehölzaufwuchs bis Gehölzdeckung max. 25 %, Zurückdrängung stark stockausschlagender, fremdländischer Gehölze (z.B. Götterbaum und Robinie), Stubben heimischer Gehölze bleiben erhalten
- Anlage von Totholzhaufen aus Fällmaterial (dickere und dünnere Äste, auch größere Holzscheite und Teile von Stämmen), Mindestgröße von 3 m<sup>3</sup>, Gehölze, welche frisch austreiben und Wurzeln schlagen, ungeeignet
- Anlage von Sandlinsen unter Einbeziehung des natürlichen Geländes, Mindestgröße von 4 m Länge und 2 m Breite, Herrichtung aus grabfähiger Sandkörnung (ZO-Sand mit 5%igem Lehmanteil), Antransport entsprechend örtlicher Bedingungen mit Handgeräten
- Kombination von Totholzhaufen und Sandlinsen (Strukturelemente) mit vorhandenen Gehölzen (Biotopvernetzung), ggf. Ergänzung durch weitere heimische Sträucher (z.B. Rose, Weißdorn) sowie Ansaat heimischer Stauden- und Grasflur für magere Standorte (Regio-Saatgut)
- kein Einsatz von Pestiziden

Um eine Eignung dieser Strukturelemente als Winterquartiere zu gewährleisten ist, sind diese bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm unterirdisch einzuarbeiten.

Im vorliegenden Fall (Westendbrücke erlangt zuerst Planrecht) erfolgt hier zunächst die vorgezogene Herstellung der anteilig für den Ersatzneubau der Westendbrücke benötigten Teilfläche des Ersatzhabitats.

#### *Herleitung des anteiligen Kompensationsbedarfs:*

Das baubedingt verlorengehende Habitat mit einer Fläche von 1.250 m<sup>2</sup> weist im Bestand eine optimale Habitat-ausstattung und dementsprechend hohe Bedeutung als Lebensraum der Zauneidechse auf. Anzusetzen ist hierfür ein erforderliches Kompensationsverhältnis von 1:1. Damit ergibt sich eine für das Vorhaben Ersatzneubau der Westendbrücke benötigte Fläche des Ersatzhabitats mit **1.250 m<sup>2</sup>**. Mit den oben beschriebenen Maßnahmen werden für die Zauneidechsen optimale Habitate geschaffen. Es ist von einer hohen Funktionalität der Maßnahme auszugehen.

Vorgeschaltete Vergrämuungsmaßnahmen sind hier nicht zielführend, da die aufgewerteten Habitate nicht direkt an das bestehende Habitat angrenzen.

Zum Schutz der Tiere nach der Umsetzung und um eine nachträgliche Einwanderung in das Baufeld zu vermeiden, bleibt der Schutzzaun um die aufgewertete Fläche während der gesamten Bauzeit bestehen. Anschließend kann die Vorrichtung wieder entnommen werden und die Fläche steht für eine Besiedelung wieder zur Verfügung.

Das Fangen/ Umsetzen dient der Vermeidung des Verletzens/ Tötens von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung. Das Umsetzen (Verbringen von Individuen in unmittelbar benachbarte, unbeeinträchtigte Lebensräume im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang) fällt nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Betriebsbedingte Kollisionen sind durch den Neubau der Brücke nicht relevant (keine Veränderung zum derzeitigen Zustand).

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Artengruppe der Reptilien nicht relevant. Die Temporäre Nutzung der BE-Fläche im Nordwesten des UR sorgt für keine signifikante Barrierewirkung. Es verbleibt ein schmaler Habitatstreifen zwischen Baustraße und Gleisanlagen, östlich der Eingriffsfläche über den weiterhin ein Individuenaustausch innerhalb der Population gewährleistet wird. Eine temporäre baubedingte Barrierewirkung führt demnach zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Teilpopulation. Relevante Zerschneidungseffekte und somit mögliche erhebliche Störungen während der Wanderungszeiten werden für die Zauneidechse daher ausgeschlossen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (vgl. 1 V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (vgl. 2 V <sub>CEF</sub> sowie ggf. Maßnahme 12.10 A <sub>CEF</sub> 5.1 für das Vorhaben „Rudolf-Wissell-Brücke mit Autobahndreieck Charlottenburg“) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zauneidechsen sind standorttreu und besiedeln ihre Lebensräume ganzjährig, die Aktivitätsbereiche umfassen i.d.R. 10-40 m (SCHNEEWEISS et al. 2014). Ein Habitat der Zauneidechse ist durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen.	
<b>Habitat nordwestliche BE-Fläche entlang der westlichen Baustraße</b>	
Die ca. 1.250 m <sup>2</sup> große Offenfläche ist mit einer lückigen Ruderalflur bewachsen sind. Es finden sich viele grabbare sandige Offenstellen, auf denen teils Bauschutt und sonstiger Müll liegt. Außerdem findet sich hier eine Vielzahl von Kleinsäugerbauten, welche zusätzliche Versteckmöglichkeiten bieten. Westlich grenzt die A100 mit Gehölzsaum, nördlich ein dichter Gehölzbestand an. Östlich und südlich liegen weitere für Zauneidechsen geeignete Habitate. Gemäß Reptilienkartierung (s. <b>Anlage 3</b> ) wurde auf der Fläche eine kleine Teilpopulation einer mittleren Gesamtpopulation nachgewiesen, welche in direkter Verbindung zueinander stehen. Das Habitat geht im Zuge der Baumaßnahme zeitweise verloren. Die im Vorfeld abgefangenen Tiere werden in ein eigens für die Zauneidechse hergerichtetes Ersatzhabitat umgesetzt. (vgl. Maßnahme 2V <sub>CEF</sub> s.o.) Nach der Bauphase und einer kurzen Entwicklungsphase steht das ursprüngliche Habitat wieder als Lebensraum zur Verfügung.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## 1.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>V (Vorwarnliste)</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin <i>3 (gefährdet)</i>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Deutschland</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Baum- und Waldfledermaus (Meschede et al. 2000). Der weit überwiegende Teil der Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben befindet sich in Baumhöhlen (Spechthöhlen, vor allem vom Buntspecht). Fledermauskästen mit größerem Volumen (4.000-5.000 cm<sup>3</sup>) werden gern bezogen, diese müssen in der Regel gut anfliegbar sein und liegen daher oft in der Nähe der Waldränder bzw. im oberen Bereich glattrindiger Stämme in Bereichen mit wenig Jung- und Unterwuchs (LUA 2008). Ihre Winterquartiere bezieht die Art in dickwandigen Baumhöhlen, seltener in Gebäuden. Abendsegler legen zwischen ihren Hauptreproduktionsstätten im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa und ihren Paarungs- und Überwinterungsgebieten im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa saisonale Wanderungen zurück (WEID 2002, LUA 2008).</p> <p>Im Bereich von Wäldern jagt der Große Abendsegler über den Baumkronen. Hauptjagdgebiete stellen offene Flächen mit hoher Beutetierproduktion dar, hier insbesondere größere Stillgewässer sowie Grünlandbereiche. Trotz der meist großen Flughöhen (&gt; 15 m) orientieren sich die Tiere offensichtlich an Landschaftsstrukturen, wie z. B. Waldrändern. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km (Quelle: Artensteckbrief NRW).</p> <p>Die Art jagt opportunistisch und ist in der Lage, lokale, kurzzeitige bzw. saisonal auftretende Nahrungsquellen (z.B. schwärmende Mai- und Junikäfer) optimal auszubeuten. Lichtquellen als besonders insektenreiche Bereiche werden zudem häufig bejagt. Eine Lichtempfindlichkeit besteht demnach nicht. Während der Jagd ist die Art Lärm gegenüber nicht empfindlich. Aufgrund der Flughöhen von &gt; 15 m besteht ein nur geringes Kollisionsrisiko an Straßen (BMVBS 2011).</p> <p>Der Große Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet, kommt jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte vor. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg, aber auch in Sachsen-Anhalt und Sachsen zu finden. In den übrigen Bundesländern sind Wochenstuben sehr selten (BfN 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Nachweise des Großen Abendseglers liegen für den UR nördlich des Spandauer Damms vor. Hierbei handelt es sich um Detektornachweise, aus denen auch eine allgemeine Bedeutung für die Art als Nahrungsraum abgeleitet wurde (vgl. NATUR+TEXT 2023). Quartiere wurden dort bzw. innerhalb der nördlich angrenzenden ähnlich strukturierten und vorbelasteten Untersuchungsgebiete zu den Vorhaben „Ersatzneubau Rudolf-Wissel-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg“ nicht gefunden (NATUR+TEXT 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials (Gebäude und Baumhöhlen) nicht auszuschließen.</p>	

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

#### Einschätzung der Quartiersituation

Quartiere der Art sind im UR nicht bekannt.

#### Potenzielle Gebäudequartiere im UR

- Spaltenquartiere innerhalb des Versorgungsschachtes der zum Abriss vorgesehenen Westendbrücke mit Potenzial als Zwischenquartier
- leerstehende Gebäude am östlichen UR-Rand mit Einflugmöglichkeit
- ehemaliges Stellwerk nördlich der Westendbrücke mit Einflugmöglichkeit und Unterkellerung

Ein östlich an die Westendbrücke angrenzendes, zum Abriss vorgesehenes Gebäude bietet keinerlei Einflugmöglichkeiten und wird intensiv als Werkstatt genutzt. Ein Quartierpotential wird daher hier ausgeschlossen.

#### Potenzielle Baumhöhlenquartiere im UR

Zwei Linden am östlichen Rand des Luisenfriedhofs II weisen Baumhöhlen mit Eignung als Quartier (Wochenstube, Zwischenquartier) auf. Weitere potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb der Altbaumbestände auf dem Gelände des Friedhofs zu erwarten sowie in einem kleinen Bestand östlich der Bahngleise (nördlich angrenzend an Westendbrücke) und in einem mehrschichtigen Gehölzbestand beidseitig der Baustraße im Nordwesten zu erwarten. Hier wurden vereinzelt Baumhöhlen bzw. Spalten und Nischen innerhalb der Baumrinde festgestellt, die sich für eine Besiedelung (Zwischenquartier) durch den Großen Abendsegler eignen könnten.

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja

nein

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
  - 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
  - 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerksgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von potenziellen Quartieren des Großen Abendseglers und der Tötung von Individuen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Innere der Brückenbauwerks eignet sich, bei entsprechendem Spalt- und Nischenangebot, als Zwischenquartier, das des Stellwerks als Zwischen- und ggf. Winterquartier. Um einen Besatz auszuschließen, muss das Innere der Bauwerke vor dem Abriss von einem Experten begutachtet werden. Die Kontrolle findet während der Schwärmphase der Art statt (Anfang April oder Anfang Oktober im Jahr des Abbruchs), da eine Besiedlung der Bauwerke während dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Potenzielle, ungenutzte Spalten und Einflugmöglichkeiten werden dabei vorsorglich verschlossen (z.B. mit Bauschaum), um eine nachträgliche Besiedlung auszuschließen. Anschließend kann mit dem Abbruch begonnen werden.

Da die leerstehenden Gebäude östlich der bestehenden Brücke nach derzeitigem Stand erhalten bleiben sollen, ist durch das Bauvorhaben nicht mit Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen des Großen Abendseglers zu rechnen.

Im Zuge des Neubaus/ Abrisses der Westendbrücke kommt es zu einer Trassenanpassung der A 100 in westlicher Richtung. Ein Teil der Fahrbahn wird zukünftig am östlichen Rand des Friedhofsgeländes verlaufen. Angrenzend daran ist der Bau einer Mauer als Abgrenzung zum Friedhof vorgesehen. Hier stehen zwei Höhlenbäume die eine Eignung als Wochenstuben- oder Zwischenquartier aufweisen. Weiterhin befinden sich auf der östlichen Seite der Bahntrasse, nördlich angrenzend an die Westendbrücke ein kleiner Bestand mittelalter Gehölze, welche vereinzelt oberflächliche Spalten und Nischen innerhalb der Rinde oder des Stammes aufweisen. Eine Nutzung als Tages-/Zwischenquartiere (Sommer) ist hier ebenfalls möglich. Eine mögliche Tötung von Individuen gehölzwohnender Fledermausarten im Zuge der Baufeldfreimachung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die Fällung des nördlich an die Westendbrücke angrenzenden kleinen Gehölzbestands erfolgt zur Winterquartierszeit der Art (ab November). Da es sich bei den festgestellten potenziellen Quartieren um Nischen und Spalten innerhalb der Baumrinde ohne Eignung zur Überwinterung der Art handelt, kann ein Besatz durch Tiere zu dieser Zeit ausgeschlossen werden. Die beiden Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand bleiben dagegen erhalten (vgl. LBP-Maßnahme 17V).

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es unter Umständen zu starken Erschütterungen im Erdreich kommen (Ramm- und Rüttelarbeiten). In den älteren Baumbeständen des Friedhofes außerhalb des Baufeldes sind Winter- und/oder Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers nicht auszuschließen (gilt auch für die beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand, hier jedoch nur Wochenstubenpotenzial). Durch dauerhafte Erschütterungen während der Winterruhe der Tiere oder während der Jungenaufzucht kann es zu massiven Störungen kommen, die im schlimmsten Fall indirekt zur Tötung von Individuen, durch ein vorzeitiges Erwachen (Winterquartier) oder zu einem Quartierwechsel mit Jungtier (Wochenstubenquartier), jeweils verbunden mit hohen Energieverlusten, führen können.

Vorsorglich finden zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung sämtliche Arbeiten, die mit massiven Erschütterungen im Bereich des Friedhofs verbunden sind, im bestgeeigneten Zeitfenster im Spätsommer bis Herbst statt: Baudurchführung vom 01.09. bis zum 15.11. (Schwärmphase der Fledermäuse; Verschiebungen je nach Witterung auf Basis von Experteneinschätzungen möglich).

Die kritischen Baumaßnahmen können außerhalb des o. g. Zeitfensters erfolgen, sofern mit einem Vorlauf von vier Wochen vorab eine Erfassung und Kontrolle potenzieller Quartierbäume im Bereich des Luisenfriedhofs II (inklusive der beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand) stattfindet und ein Fledermausexperte die Unbedenklichkeit im Einzelnen bestätigt (in Bedarfsfällen mittels nächtlichem Höhlenverschluss Vermeidung einer Besiedlung der Bäume, ausgenommen ist jedoch die Wochenstubenzeit im Zeitraum 01.04. - 15.08 sowie die Winterquartierszeit 01.11. - 28./ 29.02.). Bei Unbedenklichkeit ist eine Erweiterung des Zeitraumes für erschütterungsintensive Arbeiten möglich (01.11. – 28./ 29.02.).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Große Abendsegler gehört aufgrund seiner nicht strukturgebundenen Flugweise nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (vgl. BMVKU 2023). Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement, 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere)  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartiererfassung/ -kontrolle (s.o.) können baubedingte Individuenverluste in potenziellen Sommer- und Winterquartieren des Großen Abendseglers ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Neubaus und Abrisses Westendbrücke auszugehen.

Zur Schonung der nachaktiven Fledermäuse allgemein sollten unnötige Licht- und Lärmemissionen während des gesamten Bauvorhabens vermieden werden. Unvermeidbare Nacharbeiten sollten daher, soweit möglich, auf das Winterhalbjahr verlagert werden. Zudem sollten am Neubau der Westendbrücke sowie im Abschnitt der A100-Verschwenkung zum westlich angrenzenden Friedhof Lärm- und Lichtschutzwände in Betracht gezogen werden, um entsprechende vergrämende Wirkungen auf die Artengruppe im Umfeld zu vermeiden. Da beide Bereiche und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind und der Große Abendsegler weder als licht- noch lärmempfindlich gilt, ist jedoch für diese Art nicht mit einer erhöhten Störintensität zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im UR erfassten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Baufeldes auf dem Gelände des Luisenfriedhofs II (potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere). Vereinzelt kommt es zum Verlust von Gehölzen in einem kleinen Bestand, welcher nordwestlich an die Westendbrücke angrenzt. Diese weisen kleinere Spalten innerhalb der Rinde bzw. am Stamm auf, mit einer Eignung als Tages-/Zwischenquartier. Der verbleibende Gehölzbestand im UR bzw. angrenzend daran bietet hinreichend Ausweichmöglichkeiten, um die Verluste einzelner Tages-/ Zwischenquartiere zu kompensieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie                                     |  |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL                             |  |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland<br><i>D (Daten defizitär)</i>       | Einstufung des Erhaltungszustandes                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin<br><i>R (Extrem selten)</i>              | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend     |
|  | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
|  | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht     |

#### Bestandsdarstellung

Kleine Abendsegler besiedeln im Sommerhalbjahr bevorzugt Quartiere (Wochenstuben, Männchen- und Paarungsquartiere) in Bäumen. Hierbei werden dann sowohl Baumhöhlen als auch Spaltenquartiere genutzt. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Winterquartiere können sowohl in Baumhöhlen, sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen zu finden sein (FUHRMANN et al. 2002).

Der Kleine Abendsegler unternimmt saisonale Wanderungen zwischen den Sommerlebensräumen und den Winterquartieren. Die Art gilt vor allem im Osten Europas als typische Wanderart.

Die Jagdgebiete lassen sich über dem Kronendach von geschlossenen Gehölzbeständen, über Gewässern, aber auch auf Waldlichtungen und in Ortschaften nachweisen (Schorchert et al. 2004, LUA 2008). Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km<sup>2</sup> groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Die Art zählt zu den schnell und überwiegend hoch fliegenden, z. T. im freien Luftraum über den Kronen jagenden Arten (Flughöhe > 5 m) (LANUV 2023).

Lichtquellen als besonders insektenreiche Bereiche werden zudem häufig bejagt. Die Art wird als schwach lichtmeidend beschrieben, wird aber auch jagend an insektenreichen beleuchteten Stellen gefunden. Zudem ist der Kleine Abendsegler Lärm gegenüber nicht empfindlich. Aufgrund der Flughöhen von > 5 m besteht ein nur geringes Kollisionsrisiko an Straßen (BMVBS 2011).

Da die Nachweisdichte des Kleinen Abendseglers sehr gering ist, lässt sich nur schwer eine genaue Aussage über die Verbreitung machen. Generell kommt die Art südlich von 57° N vor (DIETZ et al. 2007). Wochenstuben wurden bisher in Brandenburg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gefunden. In Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gibt es weitere Sommerkolonien. Im Winterhalbjahr sind bis auf den äußersten Südwesten keine Kleinen Abendsegler zu finden (PETERSEN et al. 2004).

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen                       potenziell möglich

Nachweise des Kleinen Abendseglers liegen für den UR nördlich des Spandauer Damms vor. Hierbei handelt es sich um Detektor- und Horchboxnachweise, aus denen auch eine allgemeine Bedeutung für die Art als Nahrungsraum für diesen Bereich abgeleitet wurde (vgl. NATUR+TEXT 2023). Quartiere wurden dort bzw. innerhalb der nördlich angrenzenden ähnlich strukturierten und vorbelasteten Untersuchungsgebiete zu den Vorhaben „Ersatzneubau Rudolf-Wissel-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg“ nicht gefunden (NATUR+TEXT 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials (Gebäude und Baumhöhlen) nicht auszuschließen.

#### Einschätzung der Quartiersituation

Zwei Linden am östlichen Rand des Luisenfriedhofs II weisen Baumhöhlen mit Eignung als Quartier (Wochenstube, Zwischenquartier) auf. Weitere potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb der Altbaumbestände auf dem Gelände des Friedhofs zu erwarten sowie in einem kleinen Bestand östlich der Bahnlinie (nördlich angrenzend an Westendbrücke) und in einem mehrschichtigen Gehölzbestand beidseitig der Baustraße im Nordwesten zu erwarten. Hier wurden vereinzelt Baumhöhlen bzw. Spalten und Nischen innerhalb der Baumrinde festgestellt, die sich für eine Besiedelung (Zwischenquartier) durch den Großen Abendsegler eignen könnten.

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
  - 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge des Neubaus/ Abrisses der Westendbrücke kommt es zu einer Trassenanpassung der A 100 in westlicher Richtung. Ein Teil der Fahrbahn wird zukünftig am östlichen Rand des Friedhofsgeländes verlaufen. Angrenzend daran ist der Bau einer Mauer als Abgrenzung zum Friedhof vorgesehen. Hier stehen zwei Höhlenbäume die eine Eignung als Wochenstuben- oder Zwischenquartier aufweisen. Weiterhin befindet sich auf der östlichen Seite der Bahntrasse, nördlich angrenzend an die Westendbrücke ein kleiner Bestand mittelalter Gehölze, welche vereinzelt oberflächliche Spalten und Nischen innerhalb der Rinde oder des Stammes aufweisen. Eine Nutzung als Tages-/Zwischenquartiere (Sommer) ist hier ebenfalls möglich. Eine mögliche Tötung von Individuen gehölbewohnender Fledermausarten im Zuge der Baufeldfreimachung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die Fällung des nördlich an die Westendbrücke angrenzenden kleinen Gehölzbestands erfolgt zur Winterquartierszeit der Art (ab November). Da es sich bei den festgestellten potenziellen Quartieren um Nischen und Spalten innerhalb der Baumrinde ohne Eignung zur Überwinterung der Art handelt, kann ein Besatz durch Tiere zu dieser Zeit ausgeschlossen werden. Die beiden Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand bleiben dagegen erhalten (vgl. LBP-Maßnahme 17V).

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es unter Umständen zu starken Erschütterungen im Erdreich kommen (Ramm- und Rüttelarbeiten). In den älteren Baumbeständen des Friedhofes außerhalb des Baufeldes sind Winter- und/oder Wochenstubenquartiere des Kleinen Abendseglers nicht auszuschließen (gilt auch für die beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand, hier jedoch nur Wochenstubenpotenzial). Durch dauerhafte Erschütterungen während der Winterruhe der Tiere oder während der Jungenaufzucht kann es zu massiven Störungen kommen, die im schlimmsten Fall indirekt zur Tötung von Individuen, durch ein vorzeitiges Erwachen (Winterquartier) oder zu einem Quartierwechsel mit Jungtier (Wochenstubenquartier), jeweils verbunden mit hohen Energieverlusten, führen können.

Vorsorglich finden zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung sämtliche Arbeiten, die mit massiven Erschütterungen im Bereich des Friedhofs verbunden sind, im bestgeeigneten Zeitfenster im Spätsommer bis Herbst statt: Baudurchführung vom 01.09. bis zum 15.11. (Schwärmphase der Fledermäuse; Verschiebungen je nach Witterung auf Basis von Experteneinschätzungen möglich).

Die kritischen Baumaßnahmen können außerhalb des o. g. Zeitfensters erfolgen, sofern mit einem Vorlauf von vier Wochen vorab eine Erfassung und Kontrolle potenzieller Quartierbäume im Bereich des Luisenfriedhofs II (inklusive der beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand) stattfindet und ein Fledermausexperte die Unbedenklichkeit im Einzelnen bestätigt (in Bedarfsfällen mittels nächtlichem Höhlenverschluss Vermeidung einer Besiedlung der Bäume, ausgenommen ist jedoch die Wochenstubenzeit im Zeitraum 01.04. - 15.08 sowie die Winterquartierszeit 01.11. - 28./ 29.02.). Bei Unbedenklichkeit ist eine Erweiterung des Zeitraumes für erschütterungsintensive Arbeiten möglich (01.11. - 28./ 29.02.).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Kleine Abendsegler gehört aufgrund seiner nicht strukturgebundenen Flugweise nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (vgl. BMVKU 2023). Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement, 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere)  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartiererfassung/ -kontrolle (s.o.) können baubedingte Individuenverluste in potenziellen Sommer- und Winterquartieren des Kleinen Abendseglers ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Neubaus und Abrisses der Westendbrücke auszugehen.

Zur Schonung der nachaktiven Fledermäuse allgemein sollten unnötige Licht- und Lärmemissionen während des gesamten Bauvorhabens vermieden werden. Unvermeidbare Nacharbeiten sollten daher, soweit möglich, auf das Winterhalbjahr verlagert werden. Zudem sollten am Neubau der Westendbrücke sowie im Abschnitt der A100-Verschwenkung zum westlich angrenzenden Friedhof Lärm- und Lichtschutzwände in Betracht gezogen werden, um entsprechende vergrämende Wirkungen auf die Artengruppe im Umfeld zu vermeiden. Da beide Bereiche und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind und der Kleine Abendsegler nur als schwach licht- und nicht lärmempfindlich gilt, ist jedoch nicht mit einer erhöhten Störintensität zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im UR erfassten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Baufeldes auf dem Gelände des Luisenfriedhofs II (potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere). Vereinzelt kommt es zum Verlust von Gehölzen in einem kleinen Bestand, welcher nordwestlich an die Westendbrücke angrenzt. Diese weisen kleinere Spalten innerhalb der Rinde bzw. am Stamm auf, mit einer Eignung als Tages-/Zwischenquartier. Der verbleibende Gehölzbestand im UR bzw. angrenzend daran bietet hinreichend Ausweichmöglichkeiten, um die Verluste einzelner potenzieller Tages-/ Zwischenquartiere zu kompensieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin 3 (gefährdet)	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Deutschland</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Fledermaus des Siedlungsraumes und Spaltenbewohner an Gebäuden (BFN 2004). Ihre Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben bilden eine breite Palette von außen zugänglicher Spaltenquartiere an Gebäuden, wie Brettverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden, Hohlblocksteine, etc.. Sie wird auch in Fledermauskästen oder gelegentlich in Baumhöhlen (Männchenquartiere, Einzelquartiere) nachgewiesen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Winterquartiere wurden in großen Kirchen, in alten Bergwerken, tiefen Felsspalten, in Mauerspalt, aber auch Kellern nachgewiesen. Anscheinend gibt es regelmäßig in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Tiere sind überwiegend ortstreu und legen zwischen den Sommerlebensräumen und den Winterquartieren Entfernungen von 10-20 (-50) km zurück (SCHOBERT et al. 1998).</p> <p>Die Jagdgebiete befinden sich meist im Umfeld der Sommerquartiere (Entfernung 1-2 km) und besitzen eine Jagdgebietsgröße von ca. 19 ha (LANUV 2023). Die Jagdgebiete liegen vor allem über Teichen, an Waldrändern, in Gärten, aber auch im unmittelbaren Siedlungsbereich, z.B. um Laternen. Jagende Tiere lassen sich gelegentlich auch in geschlossenen Waldungen nachweisen. Oft werden linienhafte Strukturen gezielt im Patrouillenflug bejagt. Zwergfledermäuse fliegen bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen und orientieren sich in ihrem Flugverhalten meist an leitlinienhaften Strukturen, wie Hecken, Alleen oder sonstigen linearen Gehölzen. Gelegentlich werden auch offenere Flächen, wie z.B. Äcker, frei überflogen.</p> <p>Die Art ist gegenüber Licht kaum empfindlich, beleuchtete Flächen und damit besonders insektenreiche Bereiche werden zudem häufig bejagt. Während der Jagd ist die Art nicht empfindlich gegenüber Lärm (BMDV 2023).</p> <p>Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden. Dies erfolgt teilweise abhängig von Licht und Wind; in der Dunkelheit weiter weg von Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend, bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend. Der Art kommt damit eine hohe Kollisionsgefährdung zu (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2021).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und kommt besonders in Siedlungsbereichen zum Teil sehr häufig vor (BFN 2004).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Nachweise der Zwergfledermaus liegen für den UR nördlich des Spandauer Damms vor. Hierbei handelt es sich um Detektor- und Horchboxnachweise, aus denen für diesen Bereich ein Nahrungsraum besonderer Bedeutung abgeleitet wurde (vgl. NATUR+TEXT 2023). Quartiere wurden dort bzw. innerhalb der nördlich angrenzenden ähnlich strukturierten und vorbelasteten Untersuchungsgebiete zu den Vorhaben „Ersatzneubau Rudolf-Wissel-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg“ nicht gefunden (NATUR+TEXT 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials nicht auszuschließen.</p>	

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### Einschätzung der Quartiersituation

Quartiere in Gebäuden im oder um den UR sind nicht bekannt.

Für die Zwergfledermaus existiert im UR folgendes Quartierpotential:

- Spaltenquartiere innerhalb des Versorgungsschachtes der zum Abriss vorgesehenen Westendbrücke mit Potenzial als Zwischenquartier
- leerstehende Gebäude am östlichen UR-Rand mit Einflugmöglichkeit
- ehemaliges Stellwerk nördlich der Westendbrücke mit Einflugmöglichkeit und Unterkellerung

Ein östlich an die Westendbrücke angrenzendes, zum Abriss vorgesehenes Gebäude bietet keinerlei Einflugmöglichkeiten und wird intensiv als Werkstatt genutzt. Ein Quartierpotential wird daher hier ausgeschlossen.

Angaben zu lokalen Populationen liegen nicht vor.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**

##### **Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
  - 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerkgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von Quartieren und der Tötung von Individuen der Zwergfledermaus. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Innere des Brückenbauwerks eignet sich, bei entsprechendem Spalt- und Nischenangebot, als Zwischenquartier, das des Stellwerks als Zwischen- und ggf. Winterquartier. Um einen Besatz auszuschließen, muss das Innere der Bauwerke vor dem Abriss von einem Experten begutachtet werden. Die Kontrolle findet während der Schwärmphase der Fledermäuse statt (Anfang April oder Anfang Oktober im Jahr des Abbruchs), da eine Besiedelung der Bauwerke während dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Potenzielle, ungenutzte Spalten und Einflugmöglichkeiten werden dabei vorsorglich verschlossen (z.B. mit Bauschaum), um eine nachträgliche Besiedelung auszuschließen. Anschließend kann mit dem Abbruch begonnen werden.

Da die leerstehenden Gebäude östlich der bestehenden Brücke nach derzeitigem Stand erhalten bleiben sollen, ist durch das Bauvorhaben nicht mit Auswirkungen auf potenzielle Fledermausvorkommen zu rechnen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Zwergfledermaus weist aufgrund ihrer überwiegend strukturgebundenen Flugweise ein mittleres Kollisionsrisiko auf (vgl. BMVKU 2023). Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) der Art im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Ersatzneubau der Westendbrücke entsteht ca. 50 m südlich der bestehenden Brücke in gleicher Höhe und Ausprägung. Falls bspw. entlang der Bahntrasse bisher Flugrouten besonderer Bedeutung vorlagen, so können diese durch die Tiere ohne Einschränkung weiter genutzt werden, wobei die Brücke unterquert wird. Einzig im Bereich des Friedhofs kann es durch die Verschwenkung der Fahrbahn, zu einer leichten Verschiebung potenziell vorkommender Flugrouten besondere Bedeutung entlang der östlichen Friedhofsgrenze kommen. Auch dort werden potenzielle Flugrouten jedoch nicht zerschnitten / gequert, sondern deren Verlauf lediglich im Bereich der Einschwenkung am nordöstlichen Rand um ca. 15 m nach Westen verschoben. Die potenziellen Leitstrukturen bilden hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Friedhofsgehölze (in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung) und bis zu einem gewissen Grad die bestehende Trasse der A 100 selbst. Diese bleiben in leicht abgeänderter Form weiter bestehen und können dementsprechend weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Eine Hinleitung in den Straßenraum und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, entsteht durch den abgeänderten Verlauf nicht.

Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

Lärm- und Lichtemissionen spielen für die Art während des Fluges nur eine untergeordnete Rolle, weshalb auch hier von keinen zusätzlichen Risiken durch das Bauvorhaben auszugehen ist.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartierkontrolle (s. o.) können baubedingte Individuenverluste der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Baus Westendbrücke auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist (optional) vorgesehen (7 A<sub>CEF</sub>)  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerkgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren und der Tötung von Individuen der Zwergfledermaus. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Sollte es bei der vor dem Abriss der Bauwerke vorgesehenen Kontrolle (vgl. 3 V<sub>CEF</sub>) zu einem Nachweis bzw. zu Hinweisen auf ein genutztes Quartier innerhalb der beiden Bauwerke kommen, sind umgehend Ausweichquartiere zu schaffen. Hierfür sind am Neubau der Westendbrücke 3 Ganzjahresquartierkästen anzubringen (Maßnahme 7 A<sub>CEF</sub>; (in Anlehnung an die Angaben in BMDV 2023, hier wird für Verlust eines Baumquartieres ein Ansatz von 1:3 vorgegeben; für Gebäudequartiere liegen keine gleichwertigen Angaben vor, ein Ausgleich solcher Quartiere ist immer individuell nach den vorherrschenden Gegebenheiten zu prüfen und zu bewerten; der derzeit gewählte Ansatz von 1:3 soll dabei nur als grober Richtwert dienen, im Detail ist dieser Richtwert bzw. die Art des Ausgleichs nochmal im Anschluss an die vorgesehene Kontrolle des Brückenbauwerks anzupassen)). Die Kästen sind umgehend nach Feststellung eines Quartierpotenzials im alten Brückenbauwerk oder dem Stellwerksgebäude an der neuen Westendbrücke anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL  
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland<br>-                | Einstufung des Erhaltungszustandes   |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin<br><i>nicht bewertet</i> | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend<br><input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend<br><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

#### Bestandsdarstellung

Die Mückenfledermaus ist an wassernahe Lebensräume gebunden, z. B. Auwälder, Waldränder, Parks, Laubwaldbestände mit Teichen, Niederungen und Gewässer. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden dagegen gemieden. Vor allem während der Jungenaufzucht werden Gewässer und ihre Randbereiche als hauptsächliche Jagdgebiete angenommen, während außerhalb der Fortpflanzungszeit auch Heckenstrukturen oder Waldränder bejagt werden. Die Mückenfledermaus jagt meist unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern und nutzt Gebiete, die bis zu ca. 1,7 km vom Quartier entfernt sind. Die Sommerquartiere befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden sowie in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Paarungsquartiere haben oft exponierte Standorte. Winternachweise sind bislang spärlich und stammen meist aus Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007).

Über die Entfernung von Sommer- und Winterquartieren und das Wanderungsverhalten der Mückenfledermaus liegen bisher kaum gesicherte Erkenntnisse vor (DIETZ et al. 2007). Das Auftreten von Paarungsgruppen in Gebieten, in denen die Art im Sommer nicht gefunden wurde, spricht für zumindest kleinräumige Wanderungen. Die Jagd erfolgt bei der Mückenfledermaus insgesamt kleinräumiger, aber auf einem größeren Gesamtareal als bei der Zwergfledermaus. Das Flugverhalten ist durch einen schnellen und wendigen Flug zwischen Bodennähe und Baumkronenhöhe sowie vegetationsnah und im freien Luftraum charakterisiert (BRINKMANN et al. 2012). Es handelt sich um eine bedingt strukturgebundene Art (BRINKMANN et al. 2012).

Bisher konnte die Mückenfledermaus in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen nachgewiesen werden. Am Oberrhein und in Auwaldgebieten kommt die Art häufiger vor (BFN 2004).

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Nachweise der Mückenfledermaus liegen für den UR nördlich des Spandauer Damms vor. Hierbei handelt es sich um Detektor- und Horchboxennachweise, aus denen auch eine allgemeine Bedeutung für die Art als Nahrungsraum abgeleitet wurde (vgl. NATUR+TEXT 2023). Quartiere wurden dort bzw. innerhalb der nördlich angrenzenden ähnlich strukturierten und vorbelasteten Untersuchungsgebiete zu den Vorhaben „Ersatzneubau Rudolf-Wissel-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg“ nicht gefunden (NATUR+TEXT 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials (Gebäude und Baumhöhlen) nicht auszuschließen.

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

#### **Einschätzung der Quartiersituation**

Quartiere der Art sind im UR nicht bekannt.

#### **Potenzielle Gebäudequartiere im UR**

- Spaltenquartiere innerhalb des Versorgungsschachtes der zum Abriss vorgesehenen Westendbrücke mit Potenzial als Zwischenquartier
- leerstehende Gebäude am östlichen UR-Rand mit Einflugmöglichkeit
- ehemaliges Stellwerk nördlich der Westendbrücke mit Einflugmöglichkeit und Unterkellerung

Ein östlich an die Westendbrücke angrenzendes, zum Abriss vorgesehenes Gebäude bietet keinerlei Einflugmöglichkeiten und wird intensiv als Werkstatt genutzt. Ein Quartierpotential wird daher hier ausgeschlossen.

#### **Potenzielle Baumhöhlenquartiere im UR**

Zwei Linden am östlichen Rand des Luisenfriedhofs II weisen Baumhöhlen mit Eignung als Quartier (Wochenstube, Zwischenquartier) auf. Weitere potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb der Altbaumbestände auf dem Gelände des Friedhofs zu erwarten sowie in einem kleinen Bestand östlich der Bahngleise (nördlich angrenzend an Westendbrücke) und in einem mehrschichtigen Gehölzbestand beidseitig der Baustraße im Nordwesten zu erwarten. Hier wurden vereinzelt Baumhöhlen bzw. Spalten und Nischen innerhalb der Baumrinde festgestellt, die sich für eine Besiedelung (Zwischenquartier) durch die Mückenfledermaus eignen könnten.

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
- 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerksgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von potenziellen Quartieren der Mückenfledermaus und der Tötung von Individuen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Innere des Brückenbauwerks eignet sich, bei entsprechendem Spalt- und Nischenangebot, als Zwischenquartier, das des Stellwerks als Zwischen- und ggf. Winterquartier. Um einen Besatz auszuschließen, muss das Innere der Bauwerke vor dem Abriss von einem Experten begutachtet werden. Die Kontrolle findet während der Schwärmphase der Art statt (Anfang April oder Anfang Oktober im Jahr des Abbruchs), da eine Besiedlung der Bauwerke während dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Potenzielle, ungenutzte Spalten und Einflugmöglichkeiten werden dabei vorsorglich verschlossen (z.B. mit Bauschaum), um eine nachträgliche Besiedlung auszuschließen. Anschließend kann mit dem Abbruch begonnen werden.

Da die leerstehenden Gebäude östlich der bestehenden Brücke nach derzeitigem Stand erhalten bleiben sollen, ist durch das Bauvorhaben nicht mit Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen der Mückenfledermaus zu rechnen.

Im Zuge des Neubaus/ Abrisses der Westendbrücke kommt es zu einer Trassenanpassung der A 100 in westlicher Richtung. Ein Teil der Fahrbahn wird zukünftig am östlichen Rand des Friedhofsgeländes verlaufen. Angrenzend daran ist der Bau einer Mauer als Abgrenzung zum Friedhof vorgesehen. Hier stehen zwei Höhlenbäume die eine Eignung als Wochenstuben- oder Zwischenquartier aufweisen. Weiterhin befinden sich auf der östlichen Seite der Bahntrasse, nördlich angrenzend an die Westendbrücke ein kleiner Bestand mittelalter Gehölze, welche vereinzelt oberflächliche Spalten und Nischen innerhalb der Rinde oder des Stammes aufweisen. Eine Nutzung als Tages-/Zwischenquartiere (Sommer) ist hier ebenfalls möglich. Eine mögliche Tötung von Individuen der Mückenfledermaus im Zuge der Baufeldfreimachung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die Fällung des nördlich an die Westendbrücke angrenzenden kleinen Gehölzbestands erfolgt zur Winterquartierszeit der Art (ab November). Da es sich bei den festgestellten potenziellen Quartieren um Nischen und Spalten innerhalb der Baumrinde ohne Eignung zur Überwinterung der Art handelt, kann ein Besatz durch Tiere zu dieser Zeit ausgeschlossen werden. Die beiden Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand bleiben dagegen erhalten (vgl. LBP-Maßnahme 17V).

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es unter Umständen zu starken Erschütterungen im Erdreich kommen (Ramm- und Rüttelarbeiten). In den älteren Baumbeständen des Friedhofes außerhalb des Baufeldes sind Winter- und/oder Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus nicht auszuschließen (gilt auch für die beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand, hier jedoch nur Wochenstubenpotenzial). Durch dauerhafte Erschütterungen während der Winterruhe der Tiere oder während der Jungenaufzucht kann es zu massiven Störungen kommen, die im schlimmsten Fall indirekt zur Tötung von Individuen, durch ein vorzeitiges Erwachen (Winterquartier) oder zu einem Quartierwechsel mit Jungtier (Wochenstubenquartier), jeweils verbunden mit hohen Energieverlusten, führen können.

Vorsorglich finden zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung sämtliche Arbeiten, die mit massiven Erschütterungen im Bereich des Friedhofs verbunden sind, im bestgeeigneten Zeitfenster im Spätsommer bis Herbst statt: Baudurchführung vom 01.09. bis zum 15.11. (Schwärmphase der Fledermäuse; Verschiebungen je nach Witterung auf Basis von Experteneinschätzungen möglich).

Die kritischen Baumaßnahmen können außerhalb des o. g. Zeitfensters erfolgen, sofern mit einem Vorlauf von vier Wochen vorab eine Erfassung und Kontrolle potenzieller Quartierbäume im Bereich des Luisenfriedhof II (inklusive der beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand) stattfindet und ein Fledermausexperte die Unbedenklichkeit im Einzelnen bestätigt (in Bedarfsfällen mittels nächtlichem Höhlenverschluss Vermeidung einer Besiedlung der Bäume, ausgenommen ist jedoch die Wochenstubenzeit im Zeitraum 01.04. - 15.08 sowie die Winterquartierszeit 01.11. - 28./ 29.02.). Bei Unbedenklichkeit ist eine Erweiterung des Zeitraumes für erschütterungsintensive Arbeiten möglich (01.11. – 28./ 29.02.).

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein  
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Mückenfledermaus weist aufgrund ihrer teils strukturgebundenen Flugweise ein mittleres Kollisionsrisiko auf (vgl. BMVKU 2023). Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) der Art im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Ersatzneubau der Westendbrücke entsteht ca. 50 m südlich der bestehenden Brücke in gleicher Höhe und Ausprägung. Falls bspw. entlang der Bahntrasse bisher Flugrouten besonderer Bedeutung vorlagen, so können diese durch die Tiere ohne Einschränkung weiter genutzt werden, wobei die Brücke unterquert wird. Einzig im Bereich des Friedhofs kann es durch die Verschwenkung der Fahrbahn, zu einer leichten Verschiebung potenziell vorkommender Flugrouten besondere Bedeutung entlang der östlichen Friedhofsgrenze kommen. Auch dort werden potenzielle Flugrouten jedoch nicht zerschnitten / gequert, sondern deren Verlauf lediglich im Bereich der Einschwenkung am nordöstlichen Rand um ca. 15 m nach Westen verschoben. Die potenziellen Leitstrukturen bilden hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Friedhofsgehölze (in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung) und bis zu einem gewissen Grad die bestehende Trasse der A 100 selbst. Diese bleiben in leicht abgeänderter Form weiter bestehen und können dementsprechend weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Eine Hinleitung in den Straßenraum und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, entsteht durch den abgeänderten Verlauf nicht.

Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement, 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartiererfassung/ -kontrolle (s.o.) können baubedingte Individuenverluste in potenziellen Sommer- und Winterquartieren der Mückenfledermaus ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Neubaus und Abrisses Westendbrücke auszugehen.

Zur Schonung der nachaktiven Fledermäuse allgemein sollten unnötige Licht- und Lärmemissionen während des gesamten Bauvorhabens vermieden werden. Unvermeidbare Nacharbeiten sollten daher, soweit möglich, auf das Winterhalbjahr verlagert werden. Zudem sollten am Neubau der Westendbrücke sowie im Abschnitt der A100-Verschwenkung zum westlich angrenzenden Friedhof Lärm- und Lichtschutzwände in Betracht gezogen werden, um entsprechende vergrämende Wirkungen auf die Artengruppe im Umfeld zu vermeiden. Da beide Bereiche und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind und die Mückenfledermaus weder als lärm- und nur bedingt lichtempfindlich gilt, ist jedoch für diese Art nicht mit einer erhöhten Störintensität zu rechnen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im UR erfassten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Baufeldes auf dem Gelände des Luisenfriedhofs II (potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere). Vereinzelt kommt es zum Verlust von Gehölzen in einem kleinen Bestand, welcher nordwestlich an die Westendbrücke angrenzt. Diese weisen kleinere Spalten innerhalb der Rinde bzw. am Stamm auf, mit einer Eignung als Tages-/Zwischenquartier. Der verbleibende Gehölzbestand im UR bzw. angrenzend daran bietet hinreichend Ausweichmöglichkeiten, um die Verluste einzelner Tages-/ Zwischenquartiere zu kompensieren.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin 3 (gefährdet)	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Wochenstubengemeinschaften werden präferiert in Laubmischwäldern mit einem großen Höhlenanteil gegründet (BOYE et al. 2004). Bei einem guten natürlichen Quartierangebot oder dem Ausbringen von künstlichen Höhlen können auch Kiefernforste in der Nähe von Gewässern besiedelt werden (SCHMIDT 1997). Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde alter Bäume und in Stammspalten. Mitunter werden an Gebäuden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Großen und Kleinen Bartfledermäusen und Zwergfledermäusen kommt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubegebiete, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Maximale Wanderungen von &gt; 1900 km wurden beschrieben. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapel (LEHMANN 2005).</p> <p>Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die individuellen Aktionsräume betragen eine Größe von 18 ha (LANUV 2023). Ähnlich wie bei der Zwergfledermaus fliegen die Tiere bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen und orientieren sich an leitlinienhaften Strukturen, wie Hecken, Alleen oder sonstigen linearen Gehölzen. Gelegentlich werden aber auch offenere Flächen, wie z.B. Äcker frei überflogen.</p> <p>Die Rauhautfledermaus jagt in 5-15 m Höhe mit mittlerer Strukturbindung, für die Art wird daher nur ein mittleres Kollisionsrisiko beschrieben (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2021). Lichtquellen als besonders insektenreiche Bereiche werden häufig bejagt. Eine Lichtempfindlichkeit besteht demnach nicht, unter Straßenlampen besteht allerdings eine mögliche Gefährdung. Während der Jagd ist die Art nicht empfindlich gegenüber Lärm (BMVBS 2011).</p> <p>Vorkommen der Rauhautfledermaus sind aus fast ganz Deutschland bekannt, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränken. Viele Regionen sind scheinbar lediglich Durchzugs- und Paarungsgebiete (z. B. Bodensee, Isartal, Mittlere Elbe, Unterelbe) (PETERSEN et al. 2004).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Nachweise der Rauhautfledermaus liegen für den UR nördlich des Spandauer Damms vor. Hierbei handelt es sich um Detektor- und Horchboxnachweise, aus denen auch eine allgemeine Bedeutung für die Art als Nahrungsraum für diesen Bereich abgeleitet wurde (vgl. NATUR+TEXT 2023). Quartiere wurden dort bzw. innerhalb der nördlich angrenzenden ähnlich strukturierten und vorbelasteten Untersuchungsgebiete zu den Vorhaben „Ersatzneubau Rudolf-Wissel-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg“ nicht gefunden (NATUR+TEXT 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials (Baumhöhlen) nicht auszuschließen.</p>	
<b>Einschätzung der Quartiersituation</b>	
<p>Zwei Linden am östlichen Rand des Luisenfriedhofs II weisen Baumhöhlen mit Eignung als Quartier (Wochenstube, Zwischenquartier) auf. Weitere potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb der Altbaumbestände auf dem Gelände des Friedhofs sowie in einem kleinen Bestand östlich der Bahngleise (nördlich angrenzend an Westendbrücke) und in einem mehrschichtigen Gehölzbestand beidseitig der Baustraße im Nordwesten zu erwarten. Hier wurden vereinzelt Baumhöhlen bzw. Spalten und Nischen innerhalb der Baumrinde festgestellt, die sich für eine Besiedelung (Zwischenquartier) durch die Rauhautfledermaus eignen könnten.</p> <p>Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.</p>	

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
  - 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge des Neubaus/ Abrisses der Westendbrücke kommt es zu einer Trassenanpassung der A 100 in westlicher Richtung. Ein Teil der Fahrbahn wird zukünftig am östlichen Rand des Friedhofsgeländes verlaufen. Angrenzend daran ist der Bau einer Mauer als Abgrenzung zum Friedhof vorgesehen. Hier stehen zwei Höhlenbäume die eine Eignung als Wochenstuben- oder Zwischenquartier für die Rauhautfledermaus aufweisen. Weiterhin befindet sich auf der östlichen Seite der Bahntrasse, nördlich angrenzend an die Westendbrücke ein kleiner Bestand mittelalter Gehölze, welche vereinzelt oberflächliche Spalten und Nischen innerhalb der Rinde oder des Stammes aufweisen. Eine Nutzung als Tages-/Zwischenquartier (Sommer) ist hier ebenfalls möglich. Eine mögliche Tötung von Individuen der Rauhautfledermaus im Zuge der Baufeldfreimachung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die Fällung des nördlich an die Westendbrücke angrenzenden kleinen Gehölzbestands erfolgt zur Winterquartierszeit der Art (ab November). Da es sich bei den festgestellten potenziellen Quartieren um Nischen und Spalten innerhalb der Baumrinde ohne Eignung zur Überwinterung der Art handelt, kann ein Besatz durch Tiere zu dieser Zeit ausgeschlossen werden. Die beiden Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand bleiben dagegen erhalten (vgl. LBP-Maßnahme 17V).

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es unter Umständen zu starken Erschütterungen im Erdreich kommen (Ramm- und Rüttelarbeiten). In den älteren Baumbeständen des Friedhofes außerhalb des Baufeldes sind Winter- und/oder Wochenstubenquartiere der Rauhautfledermaus nicht auszuschließen (gilt auch für die beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand, hier jedoch nur Wochenstubenpotenzial). Durch dauerhafte Erschütterungen während der Winterruhe der Tiere oder während der Jungenaufzucht kann es zu massiven Störungen kommen, die im schlimmsten Fall indirekt zur Tötung von Individuen, durch ein vorzeitiges Erwachen (Winterquartier) oder zu einem Quartierwechsel mit Jungtier (Wochenstubenquartier), jeweils verbunden mit hohen Energieverlusten, führen können.

Vorsorglich finden zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung sämtliche Arbeiten, die mit massiven Erschütterungen im Bereich des Friedhofs verbunden sind, im bestgeeigneten Zeitfenster im Spätsommer bis Herbst statt: Baudurchführung vom 01.09. bis zum 15.11. (Schwärmphase der Fledermäuse; Verschiebungen je nach Witterung auf Basis von Experteneinschätzungen möglich).

Die kritischen Baumaßnahmen können außerhalb des o. g. Zeitfensters erfolgen, sofern mit einem Vorlauf von vier Wochen vorab eine Erfassung und Kontrolle potenzieller Quartierbäume im Bereich des Luisenfriedhofs II (inklusive der beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand) stattfindet und ein Fledermausexperte die Unbedenklichkeit im Einzelnen bestätigt (in Bedarfsfällen mittels nächtlichem Höhlenverschluss Vermeidung einer Besiedlung der Bäume, ausgenommen ist jedoch die Wochenstubenzeit im Zeitraum 01.04. - 15.08 sowie die Winterquartierszeit 01.11. - 28./ 29.02.). Bei Unbedenklichkeit ist eine Erweiterung des Zeitraumes für erschütterungsintensive Arbeiten möglich (01.11. – 28./ 29.02.).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Rauhautfledermaus weist aufgrund ihrer teils strukturgebundenen Flugweise ein mittleres Kollisionsrisiko auf (vgl. BMVKU 2023). Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) der Art im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Ersatzneubau der Westendbrücke entsteht ca. 50 m südlich der bestehenden Brücke in gleicher Höhe und Ausprägung. Falls bspw. entlang der Bahntrasse bisher Flugrouten besonderer Bedeutung vorlagen, so können diese durch die Tiere ohne Einschränkung weiter genutzt werden, wobei die Brücke unterquert wird. Einzig im Bereich des Friedhofs kann es durch die Verschwenkung der Fahrbahn, zu einer leichten Verschiebung potenziell vorkommender Flugrouten besondere Bedeutung entlang der östlichen Friedhofsgrenze kommen. Auch dort werden potenzielle Flugrouten jedoch nicht zerschnitten / gequert, sondern deren Verlauf lediglich im Bereich der Einschwenkung am nordöstlichen Rand um ca. 15 m nach Westen verschoben. Die potenziellen Leitstrukturen bilden hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Friedhofsgehölze (in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung) und bis zu einem gewissen Grad die bestehende Trasse der A 100 selbst. Diese bleiben in leicht abgeänderter Form weiter bestehen und können dementsprechend weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Eine Hinleitung in den Straßenraum und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, entsteht durch den abgeänderten Verlauf nicht.

Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement, 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere)  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartiererfassung/ -kontrolle (s.o.) können baubedingte Individuenverluste in potenziellen Sommer- und Winterquartieren der Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Neubaus und Abrisses der Westendbrücke auszugehen.

Zur Schonung der nachaktiven Fledermäuse allgemein sollten unnötige Licht- und Lärmemissionen während des gesamten Bauvorhabens vermieden werden. Unvermeidbare Nacharbeiten sollten daher, soweit möglich, auf das Winterhalbjahr verlagert werden. Zudem sollten am Neubau der Westendbrücke sowie im Abschnitt der A100-Verschwenkung zum westlich angrenzenden Friedhof Lärm- und Lichtschutzwände in Betracht gezogen werden, um entsprechende vergrämende Wirkungen auf die Artengruppe im Umfeld zu vermeiden. Da beide Bereiche und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind und die Rauhautfledermaus weder als licht- noch lärmempfindlich gilt, ist jedoch nicht mit einer erhöhten Störintensität zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im UR erfassten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Baufeldes auf dem Gelände des Luisenfriedhofs II (potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere). Vereinzelt kommt es zum Verlust von Gehölzen in einem kleinen Bestand, welcher nordwestlich an die Westendbrücke angrenzt. Diese weisen kleinere Spalten innerhalb der Rinde bzw. am Stamm auf, mit einer Eignung als Tages-/Zwischenquartier. Der verbleibende Gehölzbestand im UR bzw. angrenzend daran bietet hinreichend Ausweichmöglichkeiten, um die Verluste einzelner potenzieller Tages-/ Zwischenquartiere zu kompensieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- |                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie  |  |
| <input type="checkbox"/>            | europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL                             |  |
| <input type="checkbox"/>            | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rote Liste Deutschland<br>3 (gefährdet)                               | Einstufung des Erhaltungszustandes                   |
|                                     |   | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend     |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rote Liste Berlin<br>3 (gefährdet)                                    | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
|                                     |   | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht     |

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Deutschland

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 60 (max. 300) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel (DIETZ & KIEFER 2014).

Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Charakteristisch ist meist ein hoher Grünland- und Gewässeranteil des Jagdgebietes. Gelegentlich kann man Breitflügelfledermäuse über Ackerflächen nachweisen (BRAUN 2003).

Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km<sup>2</sup> groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 km (i.d.R. 1-8, max. 12 km) um die Quartiere liegen. Die Breitflügelfledermaus ist weitgehend ortstreu. Gelegentlich unternehmen Breitflügelfledermäuse jedoch auch Wanderungen über 100 km. In der Regel dürften sich die Überwinterungsplätze im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Sommerlebensräumen befinden (LANUV 2023).

Die Art jagt relativ hoch und schnell, z.T. auch völlig im freien Luftraum. Sie nutzt dennoch häufig Strukturen zur Orientierung (BMVBS 2011). Die Art wird als gering kollisionsgefährdet beschrieben. Die Breitflügelfledermaus wird als schwach lichtmeidend beschrieben, wird aber auch jagend an insektenreichen beleuchteten Stellen gefunden. Zudem ist die Breitflügelfledermaus nicht empfindlich gegenüber Lärm.

Die Breitflügelfledermaus ist in fast ganz Mitteleuropa und somit überall in Deutschland verbreitet. In Nordwestdeutschland kommt die Breitflügelfledermaus am häufigsten vor und ist vor allem in Dörfern und Städten zu finden. Generell sind in den Mittelgebirgen weniger Vorkommen als im Tiefland zu finden (DIETZ et al. 2007, BFN 2004).

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen                       potenziell möglich

Einzelne Nachweise der Breitflügelfledermaus liegen für den UR nördlich des Spandauer Damms vor. Hierbei handelt es sich um Detektor- und Horchboxnachweise, aus denen auch eine allgemeine Bedeutung für die Art als Nahrungsraum für diesen Bereich abgeleitet wurde (vgl. NATUR+TEXT 2023). Quartiere wurden dort bzw. innerhalb der nördlich angrenzenden ähnlich strukturierten und vorbelasteten Untersuchungsgebiete zu den Vorhaben „Ersatzneubau Rudolf-Wissel-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg“ nicht gefunden (NATUR+TEXT 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials (Gebäude) nicht auszuschließen.

### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

#### Einschätzung der Quartiersituation

Quartiere in Gebäuden im oder um den UR sind nicht bekannt.

Für die Breitflügelfledermaus existiert im UR folgendes Quartierpotential:

- Spaltenquartiere innerhalb des Versorgungsschachtes der zum Abriss vorgesehenen Westendbrücke mit Potenzial als Zwischenquartier
- leerstehende Gebäude am östlichen UR-Rand mit Einflugmöglichkeit
- ehemaliges Stellwerk nördlich der Westendbrücke mit Einflugmöglichkeit und Unterkellerung

Ein östlich an die Westendbrücke angrenzendes, zum Abriss vorgesehenes Gebäude bietet keinerlei Einflugmöglichkeiten und wird intensiv als Werkstatt genutzt. Ein Quartierpotential wird daher hier ausgeschlossen.

Angaben zu lokalen Populationen liegen nicht vor.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

##### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
  - 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerkgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von Quartieren und der Tötung von Individuen der Breitflügelfledermaus. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Innere des Brückenbauwerks eignet sich, bei entsprechendem Spalt- und Nischenangebot, als Zwischenquartier, das des Stellwerks als Zwischen- und ggf. Winterquartier. Um einen Besatz auszuschließen, muss das Innere der Bauwerke vor dem Abriss von einem Experten begutachtet werden. Die Kontrolle findet während der Schwärmpphase der Fledermause statt (Anfang April oder Anfang Oktober im Jahr des Abbruchs), da eine Besiedlung der Bauwerke während dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Potenzielle, ungenutzte Spalten und Einflugmöglichkeiten werden dabei vorsorglich verschlossen (z.B. mit Bauschaum), um eine nachträgliche Besiedlung auszuschließen. Anschließend kann mit dem Abbruch begonnen werden.

Da die leerstehenden Gebäude östlich der bestehenden Brücke nach derzeitigem Stand erhalten bleiben sollen, ist durch das Bauvorhaben nicht mit Auswirkungen auf potenzielle Fledermausvorkommen zu rechnen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Breitflügelfledermaus gehört aufgrund ihrer nur bedingt strukturgebundenen Flugweise nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Auch Licht- und Lärmemissionen spielen bei der Art nur eine untergeordnete Rolle (vgl. BMVKU 2023). Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartierkontrolle (s. o.) können baubedingte Individuenverluste der Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Baus Westendbrücke auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

##### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist (optional) vorgesehen (7 A<sub>CEF</sub>)  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerkgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren und der Tötung von Individuen der Breitflügelfledermaus. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Sollte es bei der vor dem Abriss der Bauwerke vorgesehenen Kontrolle (vgl. 3 V<sub>CEF</sub>) zu einem Nachweis bzw. zu Hinweisen auf ein genutztes Quartier innerhalb der beiden Bauwerke kommen, sind umgehend Ausweichquartiere zu schaffen. Hierfür sind am Neubau der Westendbrücke 3 Ganzjahresquartierkästen anzubringen (Maßnahme 7 A<sub>CEF</sub>; (in Anlehnung an die Angaben in BMDV 2023, hier wird für Verlust eines Baumquartieres ein Ansatz von 1:3 vorgegeben; für Gebäudequartiere liegen keine gleichwertigen Angaben vor, ein Ausgleich solcher Quartiere ist immer individuell nach den vorherrschenden Gegebenheiten zu prüfen und zu bewerten; der derzeit gewählte Ansatz von 1:3 soll dabei nur als grober Richtwert dienen, im Detail ist dieser Richtwert bzw. die Art des Ausgleichs nochmal im Anschluss an die vorgesehene Kontrolle des Brückenbauwerks anzupassen)). Die Kästen sind umgehend nach Feststellung eines Quartierpotenzials im alten Brückenbauwerk oder dem Stellwerksgebäude an der neuen Westendbrücke anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
- 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge des Neubaus/ Abrisses der Westendbrücke kommt es zu einer Trassenanpassung der A 100 in westlicher Richtung. Ein Teil der Fahrbahn wird zukünftig am östlichen Rand des Friedhofsgeländes verlaufen. Angrenzend daran ist der Bau einer Mauer als Abgrenzung zum Friedhof vorgesehen. Hier stehen zwei Höhlenbäume die eine Eignung als Wochenstuben- oder Zwischenquartier aufweisen. Weiterhin befinden sich im nordöstlichen UR ein kleinerer Bestand mittelalter Gehölze, welche vereinzelt oberflächliche Spalten und Nischen innerhalb der Rinde oder des Stammes aufweisen. Eine Nutzung als Tages-/Zwischenquartiere (Sommer) ist hier ebenfalls möglich. Eine mögliche Tötung von Individuen gehölbewohnender Fledermausarten im Zuge der Baufeldfreimachung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die Fällung des nördlich an die Westendbrücke angrenzenden kleinen Gehölzbestands erfolgt zur Winterquartierszeit der Art (ab November). Da es sich bei den festgestellten potenziellen Quartieren um Nischen und Spalten innerhalb der Baumrinde ohne Eignung zur Überwinterung der Art handelt, kann ein Besatz durch Tiere zu dieser Zeit ausgeschlossen werden. Die beiden Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand bleiben dagegen erhalten (vgl. LBP-Maßnahme 17V).

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es unter Umständen zu starken Erschütterungen im Erdreich kommen (Ramm- und Rüttelarbeiten). In den älteren Baumbeständen des Friedhofes außerhalb des Baufeldes sind Winter- und/oder Wochenstubenquartiere gehölbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen (gilt auch für die beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand, hier jedoch nur Wochenstubenpotenzial). Durch dauerhafte Erschütterungen während der Winterruhe der Tiere oder während der Jungenaufzucht kann es zu massiven Störungen kommen, die im schlimmsten Fall indirekt zur Tötung von Individuen, durch ein vorzeitiges Erwachen (Winterquartier) oder zu einem Quartierwechsel mit Jungtier (Wochenstubenquartier), jeweils verbunden mit hohen Energieverlusten, führen können.

Vorsorglich finden zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung sämtliche Arbeiten, die mit massiven Erschütterungen im Bereich des Friedhofs verbunden sind, im bestgeeigneten Zeitfenster im Spätsommer bis Herbst statt: Baudurchführung vom 01.09. bis zum 15.11. (Schwärmphase der Fledermäuse; Verschiebungen je nach Witterung auf Basis von Experteneinschätzungen möglich).

Die kritischen Baumaßnahmen können außerhalb des o. g. Zeitfensters erfolgen, sofern mit einem Vorlauf von vier Wochen vorab eine Erfassung und Kontrolle potenzieller Quartierbäume im Bereich des Luisenfriedhofs II (inklusive der beiden erfassten Höhlenbäume am östlichen Friedhofsrand) stattfindet und ein Fledermausexperte die Unbedenklichkeit im Einzelnen bestätigt (in Bedarfsfällen mittels nächtlichem Höhlenverschluss Vermeidung einer Besiedlung der Bäume, ausgenommen ist jedoch die Wochenstubenzeit im Zeitraum 01.04. - 15.08 sowie die Winterquartierszeit 01.11. - 28./ 29.02.). Bei Unbedenklichkeit ist eine Erweiterung des Zeitraumes für erschütterungsintensive Arbeiten möglich (01.11. - 28./ 29.02.).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Ersatzneubau der Westendbrücke entsteht ca. 50 m südlich der bestehenden Brücke in gleicher Höhe und Ausprägung. Falls bspw. entlang der Bahntrasse bisher Flugrouten besonderer Bedeutung vorlagen, so können diese durch die Tiere ohne Einschränkung weiter genutzt werden, wobei die Brücke unterquert wird. Einzig im Bereich des Friedhofs kann es durch die Verschwenkung der Fahrbahn, zu einer leichten Verschiebung potenziell vorkommender Flugrouten besondere Bedeutung entlang der östlichen Friedhofsgrenze kommen. Auch dort werden potenzielle Flugrouten jedoch nicht zerschnitten / gequert, sondern deren Verlauf lediglich im Bereich der Einschwenkung am nordöstlichen Rand um ca. 15 m nach Westen verschoben. Die potenziellen Leitstrukturen bilden hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Friedhofsgehölze (in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung) und bis zu einem gewissen Grad die bestehende Trasse der A 100 selbst. Diese bleiben in leicht abgeänderter Form weiter bestehen und können dementsprechend weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Eine Hinleitung in den Straßenraum und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, entsteht durch den abgeänderten Verlauf nicht. Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartiererfassung/ -kontrolle (s.o.) können baubedingte Individuenverluste im Sommer- und Winterquartier ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Neubaus und Abrisses Westendbrücke auszugehen.

Zur Schonung der nachaktiven Fledermäuse allgemein sollten unnötige Licht- und Lärmemissionen während des gesamten Bauvorhabens vermieden werden. Unvermeidbare Nacharbeiten sollten daher, soweit möglich, auf das Winterhalbjahr verlagert werden. Zudem sollten am Neubau der Westendbrücke sowie im Abschnitt der A100-Verschwenkung zum westlich angrenzenden Friedhof Lärm- und Lichtschutzwände in Betracht gezogen werden, um entsprechende vergrämende Wirkungen auf die Artengruppe im Umfeld zu vermeiden. Da beide Bereiche und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind, ist jedoch nicht mit einer erhöhten Störintensität zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im UR erfassten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Baufeldes auf dem Gelände des Luisenfriedhofs II (potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere). Vereinzelt kommt es zum Verlust von Gehölzen in einem kleinen Bestand, welcher nordwestlich an die Westendbrücke angrenzt. Diese weisen kleinere Spalten innerhalb der Rinde bzw. am Stamm auf, mit einer Eignung als Tages-/Zwischenquartier. Der verbleibende Gehölzbestand im UR bzw. angrenzend daran bietet hinreichend Ausweichmöglichkeiten, um die Verluste einzelner potenzieller Tages-/ Zwischenquartiere zu kompensieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Gebäudebewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL  
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland<br>3 (gefährdet): <i>Braunes Langohr</i><br>D (Daten defizitär): <i>Zweifarbflodermaus</i>            | Einstufung des Erhaltungszustandes<br><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend<br><input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend<br><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin<br>2 (stark gefährdet): <i>Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus</i><br>3 (gefährdet): <i>Braunes Langohr</i> |  |

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Hohlräume, Spalten und Nischen in und an Gebäuden als Quartiere nutzen (vgl. **U19.3, Kap. 4.1.2.1**).

Folgende Arten gehen aus der Relevanzprüfung (vgl. **Anlage 1**) mit potenziellen Vorkommen im oder angrenzend an den UR hervor: Braunes Langohr, Großes Mausohr und Zweifarbfledermaus.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Nachweise von Arten dieser Gilde liegen aus dem Bereich des UR zur Rudolf-Wissel-Brücke (nördlich Spandauer Damm, teils überlappend mit UR Westendbrücke) und zum AD Funkturm (ca. 1,5 km südwestlich) vor. Hierbei handelt es sich um Detektor- und Horchboxennachweise. Quartiere wurden in den ähnlich strukturierten bzw. vorbelasteten Gebiet nicht gefunden. Es wurden jedoch Spalten und Nischen innerhalb, ähnlich der Westendbrücke strukturierter Brückenbauwerke mit Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten nachgewiesen (SenUVK 2018; Natur+Text 2023). Gleichwohl sind Quartiere innerhalb des UR zur Westendbrücke aufgrund eines vorliegenden Potenzials (Gebäude) nicht auszuschließen.

#### Einschätzung der Quartiersituation

Quartiere in Gebäuden im oder um den UR sind nicht bekannt.

Für Gebäudebewohnende Arten existiert im UR folgendes Quartierpotential:

- Spaltenquartiere innerhalb des Versorgungsschachtes der zum Abriss vorgesehenen Westendbrücke mit Potenzial als Zwischenquartier
- leerstehende Gebäude am östlichen UR-Rand mit Einflugmöglichkeit
- ehemaliges Stellwerk nördlich der Westendbrücke mit Einflugmöglichkeit und Unterkellerung

Ein östlich an die Westendbrücke angrenzendes, zum Abriss vorgesehenes Gebäude bietet keinerlei Einflugmöglichkeiten und wird intensiv als Werkstatt genutzt. Ein Quartierpotential wird daher hier ausgeschlossen.

Angaben zu lokalen Populationen liegen nicht vor.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

##### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

**Gebäudebewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)**

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
  - 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement
  - 3 V<sub>CEF</sub> Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerkgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren und der Tötung von Individuen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Innere der Brückenbauwerks eignet sich, bei entsprechendem Spalt- und Nischenangebot, als Zwischenquartier, das des Stellwerks als Zwischen- und ggf. Winterquartier. Um einen Besatz auszuschließen, muss das Innere der Bauwerke vor dem Abriss von einem Experten begutachtet werden. Die Kontrolle findet während der Schwärmphase der Fledermäuse statt (Anfang April oder Anfang Oktober im Jahr des Abbruchs), da eine Besiedlung der Bauwerke während dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Potenzielle, ungenutzte Spalten und Einflugmöglichkeiten werden dabei vorsorglich verschlossen (z.B. mit Bauschaum), um eine nachträgliche Besiedlung auszuschließen. Anschließend kann mit dem Abbruch begonnen werden.

Da die leerstehenden Gebäude östlich der bestehenden Brücke nach derzeitigem Stand erhalten bleiben sollen, ist durch das Bauvorhaben nicht mit Auswirkungen auf potenzielle Fledermausvorkommen zu rechnen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Ersatzneubau der Westendbrücke entsteht ca. 50 m südlich der bestehenden Brücke in gleicher Höhe und Ausprägung. Falls bspw. entlang der Bahntrasse bisher Flugrouten besonderer Bedeutung vorlagen, so können diese durch die Tiere ohne Einschränkung weiter genutzt werden, wobei die Brücke unterquert wird. Einzig im Bereich des Friedhofs kann es durch die Verschwenkung der Fahrbahn, zu einer leichten Verschiebung potenziell vorkommender Flugrouten besondere Bedeutung entlang der östlichen Friedhofsgrenze kommen. Auch dort werden potenzielle Flugrouten jedoch nicht zerschnitten / gequert, sondern deren Verlauf lediglich im Bereich der Einschwenkung am nordöstlichen Rand um ca. 15 m nach Westen verschoben. Die potenziellen Leitstrukturen bilden hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die Friedhofsgehölze (in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung) und bis zu einem gewissen Grad die bestehende Trasse der A 100 selbst. Diese bleiben in leicht abgeänderter Form weiter bestehen und können dementsprechend weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Eine Hinleitung in den Straßenraum und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, entsteht durch den abgeänderten Verlauf nicht. Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung bzw. eine Quartierkontrolle (s. o.) können baubedingte Individuenverluste ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der geschützten Zeiten im Zuge des Baus Westendbrücke auszugehen.

Zur Schonung der nachaktiven Fledermäuse allgemein sollten unnötige Licht- und Lärmemissionen während des gesamten Bauvorhabens vermieden werden. Unvermeidbare Nacharbeiten sollten daher, soweit möglich, auf das Winterhalbjahr verlagert werden. Zudem sollten am Neubau der Westendbrücke sowie im Abschnitt der A100-Verschwenkung zum westlich angrenzenden Friedhof Lärm- und Lichtschutzwände in Betracht gezogen werden, um entsprechende vergrämende Wirkungen auf die Artengruppe im Umfeld zu vermeiden. Da beide Bereiche und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind, ist jedoch nicht mit einer erhöhten Störintensität zu rechnen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Gebäudebewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist (optional) vorgesehen (7 A<sub>CEF</sub>)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des alten Brückenbauwerks und des ehemaligen Stellwerksgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren und der Tötung von Individuen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine aktuellen Quartiernutzungen festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass potentiell eine Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Sollte es bei der vor dem Abriss der Bauwerke vorgesehenen Kontrolle (vgl. 3 V<sub>CEF</sub>) zu einem Nachweis bzw. zu Hinweisen auf ein genutztes Quartier innerhalb der beiden Bauwerke kommen, sind umgehend Ausweichquartiere zu schaffen. Hierfür sind am Neubau der Westendbrücke 3 Ganzjahresquartierkästen anzubringen (Maßnahme 7 A<sub>CEF</sub>; (in Anlehnung an die Angaben in BMDV 2023, hier wird für Verlust eines Baumquartieres ein Ansatz von 1:3 vorgegeben; für Gebäudequartiere liegen keine gleichwertigen Angaben vor, ein Ausgleich solcher Quartiere ist immer individuell nach den vorherrschenden Gegebenheiten zu prüfen und zu bewerten; der derzeit gewählte Ansatz von 1:3 soll dabei nur als grober Richtwert dienen, im Detail ist dieser Richtwert bzw. die Art des Ausgleichs nochmal im Anschluss an die vorgegebene Kontrolle des Brückenbauwerks anzupassen)). Die Kästen sind umgehend nach Feststellung eines Quartierpotenzials im alten Brückenbauwerk oder dem Stellwerksgebäude (Kontrolle beider Gebäude parallel zum Beginn des Neubaus) an der neuen Westendbrücke anzubringen. Durch die zeitliche Abfolge (Kontrolle – Neubau WEB mit Anbringung / Integration Ganzjahresquartierkästen – Beginn Abriss altes Brückenbauwerk erst nach Fertigstellung Neubau) ist sichergestellt, dass die Ausweichquartiere vor Abriss der potenziellen Gebäudequartiere voll funktionsfähig sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 2 Formblätter für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete gehölbewohnende Vogelarten	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland -  <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin -	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in B</p> <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie größere Gehölzpflanzen als Warten, zur Anlage von Nistplätzen und als Nahrungsraum benötigen. (s. BAUER et al. 2005).</p> <p>Von den Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurde nur der Buntspecht (58 dB (A)) als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Für wenige Arten liegen bisher artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m bis max. 200 m (Fitis, Grünfink, Grünspecht) (GARNIEL et al. 2010). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei &lt; 10 bis 20 m.</p> <p>Die Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen fast alle zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Von März bis Juli 2019 erfolgte im UR eine Revierkartierung aller vorkommenden Brutvögel. Dabei wurden ausschließlich störungsunempfindliche, ungefährdete, ubiquitäre, gehölbewohnende Brutvogelarten erfasst. Brutplätze befinden sich in den mit Gehölzen bestandenen Lebensräumen, im Bereich des Luisenfriedhofs II sowie in den Bereichen nördlich und südlich des bestehenden Brückenbauwerks der A100, östlich der Bahngleise und nördlich der nordwestlich gelegenen BE-Fläche, entlang der westlichen Baustraße.</p> <p>Folgende Arten wurden als Brutvögel im UR nachgewiesen:            Amsel, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Rotkehlchen, Zilpzalp.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?                      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p>	

### Ungefährdete gehölbewohnende Vogelarten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement

Im UR wurden Bruthabitate der Artengruppe der gehölbewohnenden Frei-, Boden- und Höhlenbrüter nachgewiesen. Es erfolgt eine Betrachtung der Bruthabitate in denen Gehölze durch das Bauvorhaben verloren gehen. Durch den versetzten Neubau des Brückenbauwerks und der damit einhergehenden Verschwenkung der Fahrbahn auf das Gelände des Luisenfriedhofs II werden Gehölzbiotope in Anspruch genommen. Auch in den Gehölzbeständen nördlich bzw. südlich der Westendbrücke (Ostseite) kommt es zu Gehölz- und damit möglichen Individuenverlusten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Ein auf dem Gelände des Friedhofs vorhandener Nistkasten, der 2019 von der Blaumeise als Brutplatz genutzt wurde, liegt knapp außerhalb des Eingriffsbereiches und ist demnach nicht betroffen.

Das Vermeiden der Tötung ggf. im Baufeld brütender Tiere, erfordert eine Baufeldfreimachung vor dem Besetzen oder nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28./29.2.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich somit wirksam verhindern.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Die Angaben zur Brutzeit schließen für den Brutbeginn und das Brutende mancher Arten extreme Ausnahmen ein (z. B. Ringeltaube von Ende Februar bis Ende November; Elster von Anfang Januar bis Mitte September). Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingte Kollisionen sind durch den Neubau der Brücke nicht relevant (keine Veränderung zum derzeitigen Zustand).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldfreimachung kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vortreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Durch die extrem hohe Vorbelastung im UR ist jedoch mit keinen zusätzlichen negativen Effekten durch baubedingte Störungen auf die betroffenen ungefährdeten Brutvogelarten zu rechnen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze ohnehin ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten und bereits vorhandenen sonstigen Störzonen ansiedeln werden.

Im Umfeld der westlichen Trassenverschwenkung ist auf einer Länge von ca. 320 m mit einer Verschiebung der verminderten Habitateignung um ca. 15 m nach Westen zu rechnen. Die Verkehrsbelastung bleibt gleich, sodass weiterhin bis zu einer Reichweite von ca. 100 m um die Trasse mit einem 100%igen Verlust der Habitateignung zu rechnen ist. Eine Verschiebung des Wirkbandes der A100 (Lärm und sonstige Effekte) durch die Verlegung des Bauwerkes/ Verschwenkung der Straße um ca. 15 m in Richtung Westen hat daher keine wesentlichen zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen zur Folge. Durch das neue Brückenbauwerk und die Verschwenkung der A 100 im Westen ergeben sich keine neuen Barriereeffekte für Vögel.

Die Störungen führen demnach zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, ein Störungstatbestand liegt somit nicht vor.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ungefährdete gehölbewohnende Vogelarten

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Verlusten von Gehölzen in Form von mehrschichtigen Gehölzbeständen und kleinen Baumgruppen jungen-mittleren Alters. Vereinzelt wurden dort Brutplätze gehölbewohnender Vogelarten nachgewiesen. Die betroffenen, ungefährdeten Vogelarten zählen zu den euryöken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Auf dem Gelände des Friedhofs finden die potenziell betroffenen gehölbewohnenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Ungefährdete gebäudebewohnende Vogelarten

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL                  |  |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art |  |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  | Einstufung des Erhaltungszustandes                   |
| -  |  |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin   | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend     |
| -  | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
|  | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht     |

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Berlin

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gebäude als Warten und zur Anlage von Nistplätzen benötigen. (s. BAUER et al. 2005).

Von den Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurde keine als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Für wenige Arten liegen bisher artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei max. 100 m bis max. 200 m (Hausrotschwanz) (GARNIEL et al. 2010). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen fast alle zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen                       potenziell möglich

Ein Brutplatz der Straßentaube wurde 2019 im halb offenen Hohlraum zwischen dem westlichen Brückenpfeiler und dem Brückenkörper der Westendbrücke festgestellt.

Am ehemaligen Stellwerk nördlich der Westendbrücke sind Einflugmöglichkeiten vorhanden. Während der Brutvogelkartierung wurden hier jedoch keine ein- und ausfliegenden oder revieranzeigende Vogelarten erfasst. Zudem wurden während einer Kontrolle des Gebäudeinneren keinerlei Anzeichen auf eine aktuelle oder zurückliegende Besiedlung durch Brutvögel aufgefunden. Eine Besiedlung durch gebäudebrütende Arten ist demnach sowie aufgrund der starken Vorbelastung (Stellwerk umschlossen von stark befahrenen S-Bahngleisen, Westendbrücke verläuft unmittelbar südlich davon) unwahrscheinlich.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

##### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?                       ja                       nein

### Ungefährdete gebäudebewohnende Vogelarten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
- 1 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenmanagement

Durch den Abriss der Westendbrücke kommt es zum Verlust eines Brutplatzes der Straßentaube. Es handelt sich dabei um eine gebäudebewohnende ungefährdete Vogelart. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge des Bauvorhabens ist nicht auszuschließen.

Weder im Zuge der Revierkartierung noch bei der Gebäudekontrolle wurden Anzeichen auf eine aktuelle oder zurückliegende Besiedelung des Stellwerks festgestellt. Eine zukünftige Besiedelung durch Gebäudebrüter ist auch aufgrund der hohen Vorbelastung im Umfeld des Bauwerkes unwahrscheinlich. Möglich ist jedoch eine Nutzung als Schlafplatz durch störungsunsensible Vogelarten.

Das Vermeiden der Tötung ggf. in den Bauwerken brütender Tiere, erfordert einen Abriss vor dem Besetzen oder nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte. Der Abriss des Brückenbauwerks erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28./29.02. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich somit wirksam verhindern.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingte Kollisionen sind durch den Neubau der Brücke nicht relevant (keine Veränderung zum derzeitigen Zustand).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen setzen mit dem Abriss der Brücke bzw. des östlich angrenzenden Gebäudes sowie dem nördlich der Brücke vorhandenen ehemaligen Stellwerk ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführten Abbrucharbeiten kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Durch die extrem hohe Vorbelastung im UR ist mit keinen zusätzlichen negativen Effekten durch baubedingte Störungen auf die betroffene ungefährdete Brutvogelart zu rechnen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffene ungefährdete Brutvogelart der Gebäude ohnehin ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten und bereits vorhandenen sonstigen Störzonen ansiedeln werden.

Die Straßentaube zählt zu den euryöken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel ist. In und an der umliegenden Bebauung findet die Art hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Im Umfeld der westlichen Trassenverschwenkung ist auf einer Länge von ca. 320 m mit einer Verschiebung der verminderten Habitateignung um ca. 15 m nach Westen zu rechnen. Die Verkehrsbelastung bleibt gleich, sodass weiterhin bis zu einer Reichweite von ca. 100 m um die Trasse mit einem 100%igen Verlust der Habitateignung zu rechnen ist. Eine Verschiebung des Wirkbandes der A100 (Lärm und sonstige Effekte) durch die Verlegung des Bauwerkes/ Verschwenkung der Straße um ca. 15 m in Richtung Westen hat daher keine wesentlichen zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen zur Folge.

Durch das neue Brückenbauwerk und die Verschwenkung der A 100 im Westen ergeben sich keine neuen Barriereeffekte für Vögel.

Die Störungen führen demnach zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, ein Störungstatbestand liegt somit nicht vor.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ungefährdete gebäudebewohnende Vogelarten

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Baubedingt kommt es zu Verlusten von einem Brutplatz der Straßentaube innerhalb des Brückenbauwerks. Die betroffene, ungefährdete Vogelart zählt zu den euryöken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel ist. In und an der umliegenden Bebauung finden die Art hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)